

# VORZEITIGE ALTERSPENSIONIERUNG (VAP)

## REGLEMENT

Verabschiedet am 08.12.2025  
In Kraft ab 01.01.2026



Pensionskasse Coop  
Caisse de pension Coop  
Cassa pensione Coop

## INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Gültigkeit	3
Art. 3	Versichertenkreis	3
Art. 4	Art der Leistungen	3
Art. 5	Erhöhung der Altersrente	3
Art. 6	Temporäre Ersatzrente	4
Art. 7	Geltendmachung	5
Art. 8	Kürzung der temporären Ersatzrente	6
Art. 9	Finanzierung	6
Art. 10	In-Kraft-Treten/Aufhebung	6
Anhang 1	Angeschlossene Unternehmen	6

Dieses Reglement gilt für aktive Versicherte, deren Arbeitgeber sich für die Ausrichtung dieser Leistungen entschieden hat (vgl. Anhang 1).

Grundlage bildet das zum Zeitpunkt der Alterspensionierung gültige Versicherungsreglement der CPV/CAP und die darin enthaltenen Bestimmungen zu den Altersleistungen, zur Teil-Pensionierung und Überbrückungsrente sowie zu den Kapitalleistungen anstelle von Altersleistungen und der Zusatzversicherung.

#### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement definiert Ansprüche aktiver Versicherter, welche die Altersleistung nach dem Versicherungsreglement der CPV/CAP geltend machen und das AHV-Referenzalter noch nicht erreicht haben.

Die Leistungen sind Teil der Leistungen aus dem im Zeitpunkt der Alterspensionierung gültigen Versicherungsreglement der CPV/CAP und werden zusammen mit diesen ausgerichtet.

#### **Art. 2 Gültigkeit**

Für die Gültigkeit dieses Reglements ist ein Vertrag zwischen dem angeschlossenen Unternehmen und der CPV/CAP notwendig. Im «Anhang 1» sind die angeschlossenen Unternehmen aufgeführt, für deren Mitarbeitenden, welche bei der CPV/CAP versichert sind, dieses Reglement gültig ist.

#### **Art. 3 Versichertengruppe**

Aktiv Versicherte können Ansprüche nach diesem Reglement geltend machen (vorbehältlich Art. 7), wenn sie zum Zeitpunkt des Bezuges der Altersleistungen mindestens 5 Dienstjahre bei einem angeschlossenen Unternehmen gemäss Anhang 1 dieses Reglements aufweisen. Massgebend sind die beim Unternehmen zum Zeitpunkt des Bezugs der Altersrente erreichten Dienstjahre.

#### **Art. 4 Art der Leistungen**

- Erhöhung der Altersrente durch eine einmalige Einlage in das Altersguthaben
- temporäre Ersatzrente

Die Leistungen werden grundsätzlich in Rentenform ausgerichtet.

#### **Art. 5 Erhöhung der Altersrente**

Der Arbeitgeber finanziert mittels einer einmaligen Einlage eine Erhöhung der reglementarischen Altersrente gemäss Versicherungsreglement um folgende Werte:

- a. ab Vollendung des 5. Dienstjahres eine Erhöhung um 1 Monat
- b. ab Vollendung des 6. Dienstjahres eine Erhöhung um 3 Monate
- c. ab Vollendung des 7. Dienstjahres eine Erhöhung um 6 Monate
- d. ab Vollendung des 8. Dienstjahres eine Erhöhung um 8 Monate
- e. ab Vollendung des 9. Dienstjahres eine Erhöhung um 10 Monate
- f. ab Vollendung des 10. Dienstjahres eine Erhöhung um 12 Monate

Unabhängig des Alters beim Rentenbeginn wird die Altersrente maximal auf das im Zeitpunkt der Pensionierung gültige AHV-Referenzalter erhöht.

Für Versicherte mit einem Zusatzguthaben wird die Erhöhung der reglementarischen Altersrente ohne Berücksichtigung des Zusatzguthabens berechnet. Das reglementarische Leistungsziel darf insgesamt in jedem Fall höchstens um 5% überschritten werden. Überdies gilt Art. 20 des Versicherungsreglements.

Die aus der Einlage entstehende Altersrente wird lebenslänglich ausgerichtet. Die Einlage wird nur auf dem in Rentenform bezogenen Anteil des Altersguthabens gewährt. Der maximale Kapitalbezug gemäss Versicherungsreglement beschränkt sich auf das vor der Einlage durch den Arbeitgeber vorhandene Altersguthaben.

Im Falle einer Teilpensionierung gemäss Versicherungsreglement gelten die Werte anteilmässig. Die Berechnung der Erhöhung der Altersrente erfolgt für jeden Teilpensionierungsschritt getrennt.

Für Versicherte, die in der Versicherungsart B versichert sind, wird keine Teilpensionierung nach diesem Reglement durchgeführt.

## **Art. 6**

### **Temporäre Ersatzrente**

Die temporäre Ersatzrente wird für maximal 24 Monate gewährt. Sie erlischt spätestens beim Erreichen des AHV-Referenzalters, mit Beginn eines Rentenanspruches der eidg. Invalidenversicherung oder mit dem Tod.

Die Summe der temporären Ersatzrenten kann auf die Monate bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters aufgeteilt werden, sofern diese Dauer mehr als 24 Monate beträgt. Die temporäre Ersatzrente wird durch den Arbeitgeber finanziert.

Die Höhe der temporären Ersatzrente basiert auf der zum Zeitpunkt der Alterspensionierung gültigen Versicherungsart gemäss Art. 14 des Versicherungsreglements und ist wie folgt definiert:

#### **6.1.**

##### ***Versicherungsarten B und N***

Die temporäre Ersatzrente beträgt bei Mitarbeitenden, die das 10. Dienstjahr vollendet haben, 24 % des der CPV/CAP gemeldeten massgebenden Jahreslohnes per 31.12. vor Beginn des Anspruchs pro Jahr.

Für Mitarbeitende zwischen dem vollendeten 5. und 9. Dienstjahr gelten folgende Werte pro Jahr:

- a. ab Vollendung des 5. Dienstjahres 2.4%
- b. ab Vollendung des 6. Dienstjahres 7.2%
- c. ab Vollendung des 7. Dienstjahres 12.0%
- d. ab Vollendung des 8. Dienstjahres 16.8%
- e. ab Vollendung des 9. Dienstjahres 21.6%
- f. ab Vollendung des 10. Dienstjahres 24.0%

Die temporäre Ersatzrente deckt zusammen mit der erhöhten Altersrente der CPV/CAP maximal 70% des letzten der CPV/CAP gemeldeten massgebenden Jahreslohnes ab.

## 6.2

*Versicherungsart K*

Die temporäre Ersatzrente setzt sich aus einem fixen Anteil und einem Zuschlag zusammen. Der fixe Anteil beträgt 24 % des maximal versicherbaren Jahreslohnes in der Versicherungsart N. Der Zuschlag beträgt 5 % des diesen Lohn übersteigenden Anteils. Für Mitarbeitende welche das 10. Dienstjahr noch nicht vollendet haben, gelten folgende Werte:

- a. ab Vollendung des 5. Dienstjahres 2.4 % + 0.5 %
- b. ab Vollendung des 6. Dienstjahres 7.2 % + 1.5 %
- c. ab Vollendung des 7. Dienstjahres 12.0 % + 2.5 %
- d. ab Vollendung des 8. Dienstjahres 16.8 % + 3.5 %
- e. ab Vollendung des 9. Dienstjahres 21.6 % + 4.5 %
- f. ab Vollendung des 10. Dienstjahres 24.0 % + 5.0 %

## 6.3

*Versicherte mit einer aktiven Zusatzversicherung*

Die Höhe der temporären Ersatzrente basiert auf einem Rücktritt 2 Jahre vor dem Erreichen des AHV-Referenzalters. Die nach Versicherungsreglement berechnete Altersrente inklusive der Erhöhung gemäss Art. 5 dieses Reglements (Stand 2 Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters) und die temporäre Ersatzrente ergeben zusammen ein Ersatzeinkommen von 70% des letzten der CPV/CAP gemeldeten massgebenden Jahreslohnes.

Die Finanzierung der temporären Ersatzrente erfolgt unter Anrechnung des Guthabens der Zusatzversicherung zum Zeitpunkt des Altersrücktritts. Der durch den Arbeitgeber zu finanzierende Teil der temporären Ersatzrente ist beschränkt auf den maximalen Bezug von 24 Monaten, ausgehend von einem Rücktrittsalter 2 Jahre vor dem AHV-Referenzalter.

Übersteigt das Guthaben der Zusatzversicherung den für die Finanzierung der temporären Ersatzrente notwendigen Betrag, wird der übersteigende Teil als lebenslängliche Altersrente oder als einmaliges Kapital ausbezahlt.

Bei Teotpensionierungen werden die aufgeführten Werte dem Teotpensionierungsgrad entsprechend angepasst. Die Berechnung der temporären Ersatzrente erfolgt für jeden Teotpensionierungsschritt getrennt.

## 6.4

*Versicherte mit einem Guthaben in der Zusatzversicherung (beitragsbefreit)*

Die Höhe der temporären Ersatzrente richtet sich nach der Versicherungsart gemäss Art. 6.1 und 6.2 dieses Reglements. Zur Finanzierung der temporären Ersatzrente wird maximal 2/3 des Guthabens der Zusatzversicherung an die Kosten angerechnet. Der nicht für die Finanzierung der temporären Ersatzrente verwendete Teil des Guthabens (mind. 1/3) wird als lebenslängliche Altersrente oder als einmaliges Kapital ausbezahlt.

**Art. 7****Geltendmachung**

Der Anspruch der in Art. 4 genannten Leistungen erfolgt zusammen mit der gewünschten Altersleistung gemäss Versicherungsreglement. Der Arbeitgeber macht die Leistungsansprüche bei der CPV/CAP für seine Mitarbeitenden geltend.

Im Falle einer fristlosen oder ordentlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang mit einem Mitarbeiterdelikt entfällt der Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement. Der Arbeitgeber hat dies der CPV/CAP bei der Geltendmachung der Leistungsansprüche schriftlich mitzuteilen und dem Mitarbeitenden entsprechend anzugezeigen.

#### **Art. 8 Kürzung der temporären Ersatzrente**

Wird ein AHV-Einkommen erwirtschaftet, welches zusammen mit den Leistungen der CPV/CAP inkl. der gewährten temporären Ersatzrente den letzten gemeldeten massgebenden Jahreslohn übersteigt, kann die CPV/CAP die temporäre Ersatzrente kürzen. Eine Meldung über die erwirtschafteten Einkommen hat direkt an die CPV/CAP zu erfolgen.

Die CPV/CAP behält sich vor, diesen Tatbestand zu prüfen und die entsprechenden Massnahmen durchzuführen.

Mit der Ausrichtung einer Rente durch die eidg. Invalidenversicherung wird die temporäre Ersatzrente dem IV-Grad entsprechend reduziert.

#### **Art. 9 Finanzierung**

Die in diesem Reglement definierten Leistungen werden vollständig durch den Arbeitgeber finanziert.

Ausgenommen sind Leistungen, die durch ein vorhandenes Guthaben der Zusatzversicherung gedeckt sind, soweit dieses angerechnet werden muss. Es gilt Art. 6.3 und 6.4 dieses Reglements.

Die CPV/CAP stellt dem Arbeitgeber die für die Finanzierung seiner Leistungen anfallenden Kosten bei Leistungsbeginn einmalig in Rechnung. Die Berechnung erfolgt auf Basis der jeweils geltenden technischen Grundlagen.

#### **Art. 10 In-Kraft-Treten / Aufhebung**

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 8. Dezember 2025 verabschiedet und tritt per 01.01.2026 in Kraft.

Es ersetzt das seit 20.03.2023 gültige Reglement.

Das Reglement tritt ausser Kraft, wenn die angeschlossenen Unternehmen die vertragliche Vereinbarung mit der CPV/CAP gekündigt haben und die Finanzierung der Leistungen einstellen.

#### **Anhang 1 Angeschlossene Unternehmen**

Dieses Reglement gilt mit Stand per 01.01.2026 für die aktiv versicherten Personen der folgenden angeschlossenen Unternehmen:

Coop Genossenschaft, Basel  
Coop Pronto AG, Allschwil  
CPV/CAP, Basel  
Ausgleichskasse Coop, Basel

**CPV/CAP  
Pensionskasse Coop  
Dornacherstr. 156  
Postfach  
4002 Basel**

Telefon 061 336 67 00  
E-Mail [info@cpvcap.ch](mailto:info@cpvcap.ch)  
[www.cpvcap.ch](http://www.cpvcap.ch)